

Ministerium der Justiz

Beendigung der Mitgliedschaft der DDR im RGW
(Schreiben des Ministers für Wirtschaft vom 6.8.1990)

Dem Entwurf der Vorlage wird zugestimmt/unter Beachtung
folgender Hinweise zugestimmt.

Berlin, 8.1990

.....

Titel der Vorlage: Beendigung der Mitgliedschaft der DDR im
Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe

Grund der Einreichung:

9.8.1990

Minister für Wirtschaft

Die Vorlage wurde
abgestimmt mit:

Minister im Amt des Ministerpräsidenten
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Minister für Finanzen
Minister für Justiz
Leiter des Amtes für Rechtsschutz des
Vermögens der DDR

Zur Behandlung der
Vorlage sollten
eingeladen werden:

Der Beschluß ver-
liert seine Gül-
tigkeit:

Aufhebung folgender
Beschlüsse:

Verteiler:

Minister für Wirtschaft
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Minister für Finanzen
Minister für Justiz
Minister für Forschung und Technologie
Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie
und Reaktorsicherheit
Minister für Ernährung, Land- und Forst-
wirtschaft
Minister für Verkehr
Minister für Post- und Fernmeldewesen

Beschlußentwurf

1. Der Ministerrat der DDR beschließt in Übereinstimmung mit dem Statut des RGW vom 14. 12. 1959, Artikel II, Punkt 3 den Austritt der DDR aus dem RGW.
2. Der Ministerpräsident der DDR, Herr de Maiziére, wird bevollmächtigt, die Regierung der UdSSR als dem Depositär des Statuts des RGW über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Minister für Wirtschaft der DDR wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Minister der Justiz und den Leitern weiterer staatlicher Organe der DDR alle erforderlichen Schritte im Zusammenhang mit der Erklärung des Austritts der DDR aus dem RGW mit dem Sekretär des Rates abzustimmen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
In diesem Zusammenhang sind auch die Bedingungen für die Fortsetzung der Tätigkeit der derzeitigen DDR-Vertretung im RGW bis voraussichtlich Mitte 1991 zu vereinbaren.

Verantwortlich: Minister für Wirtschaft der DDR

4. Mit der Bundesregierung ist die Möglichkeit von Sonderbeziehungen des geeinten Deutschlands zum RGW auf der Grundlage des in Vorbereitung befindlichen neuen Statuts abzustimmen.

Verantwortlich: Minister für Wirtschaft der DDR

5. Die Leiter der entsprechenden staatlichen Organe der DDR werden beauftragt, die erforderlichen Schritte für die Abberufung der im Ratssekretariat des RGW und in anderen RGW-Einrichtungen eingesetzten Spezialisten der DDR bis Jahresende sowie für ihren entsprechenden Wiedereinsatz einzuleiten.

Verantwortlich für Koordinierung: Minister für Wirtschaft
der DDR

Begründung

Zur Frage der Mitgliedschaft des vereinten Deutschlands im RGW wurde in bisherigen Gesprächen von Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft zum Ausdruck gebracht, daß eine Doppelmitgliedschaft des vereinten Deutschlands in EG und RGW nicht in Betracht gezogen wird, obwohl eine Doppelmitgliedschaft mit dem EWG-Vertrag im Sinne seines Artikels 234 (Nichtberührungsklausel) durchaus vereinbar wäre. Sich aus der RGW-Mitgliedschaft der DDR ergebende Abwicklungsfragen sollten in Abstimmung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geklärt werden. Unabhängig davon bestehe Einvernehmen mit Vertretern des Generalsekretariates der EG-Kommission, den Einigungsprozeß zur Entwicklung der Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen zu nutzen. Dabei betrachte die EG die bereits 1988 mit dem RGW unterzeichnete gemeinsame Erklärung als aktuell und Ausgangspunkt für die Fortentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zu den RGW-Ländern.

Nach allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts steht der DDR eine Entscheidung in der Frage RGW-Mitgliedschaft zu, die vor der juristischen Existenz des Nachfolgestaates zu treffen ist.

Die DDR läßt sich hinsichtlich der Staatennachfolge in ihrer Haltung von der Wiener Konvention über Staatennachfolge in Verträgen vom 23. 8. 1978 leiten, die das geltende Völkergewohnheitsrecht fixiert hat.

Nach der Wiener Konvention erlöschen weder die völkerrechtlichen Verträge der DDR automatisch, noch liegt es im freien Ermessen des Nachfolgestaates über deren Fortgeltung zu entscheiden. Die Regelungen der Wiener Konvention erfassen ausdrücklich die Auswirkungen einer Staatennachfolge in Verträgen, die Gründungsdokument einer internationalen Organisation sind oder die innerhalb einer solchen Organisation angenommen wurden.

Wird also eine Doppelmitgliedschaft nicht in Betracht gezogen, oder die Herstellung von Sonderbeziehungen zum künftigen umgestalteten Rat erwogen, müßten die erforderlichen Schritte zur Kündigung bzw. Neuverhandlung seitens der DDR eingeleitet werden.

Entsprechend dem geltenden Statut des RGW würde ein Austritt für die DDR oder den Rechtsnachfolger erst 6 Monate nach Kündigung rechtswirksam werden.

Bei Austritt der DDR aus dem Rat sollte die Zweckmäßigkeit eines Sonderstatus des geeinten Deutschlands gegenüber dem umgestalteten Rat geprüft werden.

Überlegungen zu einem künftigen Sonderstatus gehen davon aus, langfristig gewachsene multilaterale Bindungen, Verbindungen und Informationsquellen nicht abrupt abubrechen. Eine Reihe von Projekten der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, bei Investitionsvorhaben und in der Produktionskooperation ist auch weiterhin für deutsche Unternehmen interessant.

Gegenwärtig werden im Rahmen des RGW die Grunddokumente eines neuen umgestalteten Rates zur Behandlung und Unterzeichnung auf der 46. Ratstagung (voraussichtlich Ende November 1990 in Budapest) vorbereitet. Bei Unterzeichnung dieser Dokumente durch die Regierungschefs der RGW-Länder würde der derzeitige RGW bis zur Ratifizierung des neuen Statuts durch alle Unterzeichnerländer weiterbestehen.

Für die Beendigung der Mitgliedschaft im RGW ergeben sich daher als Entscheidungsvarianten:

1. Erklärung des Austritts unter Bezugnahme auf Artikel II, Punkt 3 des Statuts des RGW und Nichtunterzeichnung der vorbereiteten Grunddokumente des künftigen Rates.

2. Nichtunterzeichnung der vorbereiteten Grunddokumente.

Damit würde jedoch bis zur Ratifizierung des neuen Statuts durch die anderen RGW-Länder, d. h. bis zum Erlöschen des derzeitigen RGW, die DDR Mitglied des RGW bleiben bzw. für Deutschland möglicherweise in einem kurzen Übergangszeitraum Fragen der Nachfolge stehen.

Zur Vermeidung der Frage von Rechtsnachfolge, die bei Anwendung der Variante 2 entstehen könnten, wird für die Beendigung der Mitgliedschaft der DDR im RGW die Erklärung des Austritts nach Variante 1 vorgeschlagen.

Ausgehend davon scheint es zweckmäßig, an der bevorstehenden 134. Sitzung des Exekutivkomitees (voraussichtlich Ende Oktober 1990) und der darauffolgenden 46. Ratstagung nicht auf Ebene stellvertretender Regierungschefs bzw. des Regierungschefs teilzunehmen, sondern auf einer entsprechenden Bevollmächtigtenebene und die zur Behandlung vorgelegten Grunddokumente des künftigen RGW nicht zu unterzeichnen.

Zu den aus der bisherigen Mitgliedschaft der DDR resultierenden Abwicklungsfragen zählt auch die Überprüfung der geltenden multilateralen völkerrechtlichen Verträge mit DDR-Beteiligung.

Entsprechend einer am 10. Juli 1990 zwischen Vertretern der EG-Kommission, des Bundesministeriums für Wirtschaft sowie des Wirtschaftsministeriums der DDR getroffenen Absprache fanden bereits Expertengespräche zu Fragen der Rechtsnachfolge für völkerrechtliche Verträge statt. Im Mittelpunkt dieser Gespräche standen Abkommen, für die seitens der DDR eine weitere Mitarbeit, d. h. Rechtsnachfolge, vorgeschlagen wird.

In grundsätzlicher Übereinstimmung ergab diese Prüfung, daß Gemeinschaftskompetenzen der EG nur bei wenigen Abkommen berührt werden.

Durch die Vertreter der Kommission, insbesondere durch den Stellvertreter des Generalsekretärs, Herrn Trojan, wurde die Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß durch Festlegung von Übergangsfristen Kollisionen mit Gemeinschaftsinteressen vermieden werden können.

Abgeleitet von der Auffassung, daß eine Doppelmitgliedschaft nicht in Betracht gezogen werden kann, besteht die Notwendigkeit, bis Jahresende den Einsatz der im Sekretariat des RGW und anderen Einrichtungen der RGW-Länder eingesetzten DDR-Spezialisten zu beenden. Schritte zur Umsetzung dieser Zielstellung wurden eingeleitet. Trotz bereits vorgenommener wesentlicher Reduzierung der Mitarbeiterzahl sind per Ende Juli 1990 noch 65 DDR-Spezialisten im RGW-Sekretariat, in den beiden RGW-Instituten (Institut für ökonomische Probleme und Institut für Standardisierung) und den beiden internationalen Banken (IIB und IBWZ) sowie 8 Mitarbeiter in der DDR-Vertretung beim RGW beschäftigt.

Bei Beendigung der Vollmitgliedschaft der DDR müßten gleichfalls entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um den DDR-Anteil an RGW-Eigentum (ca. 13-15 %) nicht zu verlieren. Das betrifft insbesondere Ansprüche beim gemeinsam finanzierten RGW-Gebäude einschließlich des angeschlossenen Hotelkomplexes "Mir". Deshalb sollten auch weiterhin Aktivitäten einzelner Länder (Polen, CSFR) unterstützt werden, die auf eine kurzfristige Erarbeitung einer Bilanz des RGW-Eigentums und klare Auslegung bestehender Eigentumsregelungen gerichtet sind.

Zur Wahrnehmung der aus Abwicklungsfragen resultierenden Aufgaben erscheint die Fortsetzung der Tätigkeit der derzeitigen DDR-Vertretung im RGW mit reduzierter Mitarbeiterzahl (4-5 Mitarbeiter) bis voraussichtlich Mitte 1991 zweckmäßig.